

Beschluss Nr. 264/2025

Schwyz, 8. April 2025 / ju

Interpellation I 24/24: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf den Kanton Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. November 2024 haben die Kantonsräte Sepp Marty und Marc Nideröst folgende Interpellation eingereicht:

«Mit ihrer «Initiative für eine Zukunft» fordern die Jungsozialisten, SP und Grüne eine nationale Erbschaftssteuer von 50 Prozent auf Nachlässe über 50 Millionen Franken. Diese Steuer soll Einnahmen generieren, um den ökologischen «Umbau der Gesamtwirtschaft» zu finanzieren.

Betroffen wären vor allem traditionelle Schweizer Familienunternehmen, da sie beim Generationenwechsel aufgrund der enormen Steuerlast gezwungen wären, ihre Betriebe zu verkaufen oder aufzulösen. Erfolgreiche Unternehmer und Vermögende, die derzeit erhebliche Steuerzahlungen an Bund, Kantone und Gemeinden leisten, würden durch die massive Erbschaftssteuer praktisch enteignet. Viele von ihnen denken bereits über einen Wegzug aus der Schweiz nach. Anstelle der erhofften Mehreinnahmen drohen so schwerwiegende Steuerausfälle, die letztlich der Mittelstand auffangen müsste.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

- 1. Wie viele im Kanton ansässige Personen sind von der Initiative betroffen, da ihr steuerbares Vermögen CHF 50 Mio. übersteigt? Bitte in absoluten Zahlen sowie in prozentualem Anteil aller steuerpflichtigen natürlichen Personen angeben.*
- 2. Welche jährlichen Steuerbeiträge (Einkommens- und Vermögenssteuern, Anteil Bundessteuern) leisten diese an den Kanton sowie insgesamt an die Bezirke und Gemeinden? Bitte auch prozentualen Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons sowie der Bezirke und Gemeinden angeben.*
- 3. Angenommen alle Personen mit einem Vermögen über CHF 50 Mio. verlassen den Kanton: Um wie viel müsste der Steuerfuss des Kantons erhöht werden? Um wie viel würde die Steuerbelastung einer Familie mit mittlerem steuerbarem Einkommen dadurch zunehmen?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die am 8. Februar 2024 vom Komitee «JUSO Schweiz» eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» verlangt eine Änderung der Bundesverfassung zur Einführung einer vom Bund zu erhebenden «Zukunftssteuer» auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen zum Aufbau und Erhalt einer «lebenswerten Zukunft». Der Rohertrag aus der Steuer, der zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zufließt, soll für eine sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise und für den dazu notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft verwendet werden. Der Steuersatz soll 50 % betragen. Zudem ist ein einmaliger Freibetrag von 50 Mio. Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen vorgesehen. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 die Botschaft zur Volksinitiative verabschiedet. Er lehnt die Initiative ohne direkten Gegenschlag oder indirekten Gegenvorschlag ab. Am 18. März 2025 hat der Nationalrat dem Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss, wonach dem Volk und Ständen die Initiative ohne Gegenschlag zur Ablehnung zu empfehlen sei, zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat sich am 25. März 2025 mit einer deutlichen Mehrheit ebenfalls für die Ablehnung der Initiative ausgesprochen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung auf Bundesebene. Die Initiative wird einerseits als äusserst schädlich für die Wirtschaft und andererseits als Angriff auf die föderalistische Ordnung erachtet. Die Abwanderung der betroffenen Steuerpflichtigen würde eine empfindliche Mehrbelastung der weiteren Steuerpflichtigen zur Folge haben. Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) schätzt die Abwanderungsquote auf 85–98 %, was höchst alarmierende Zahlen sind.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele im Kanton ansässige Personen sind von der Initiative betroffen, da ihr steuerbares Vermögen CHF 50 Mio. übersteigt? Bitte in absoluten Zahlen sowie in prozentualen Anteil aller steuerpflichtigen natürlichen Personen angeben.

In der Steuerperiode 2021 hatten insgesamt 315 im Kanton Schwyz wohnende Personen ein steuerbares Vermögen von über 50 Mio. Franken. Dies entspricht einem Anteil von rund 0.3 % aller Steuerpflichtigen (96 098; vgl. Steuerstatistik 2021, Seite 8). Die Steuerperiode 2021 ist die aktuellste Periode mit einem repräsentativen Veranlagungsstand.

2.2.2 Welche jährlichen Steuerbeiträge (Einkommens- und Vermögenssteuern, Anteil Bundessteuern) leisten diese an den Kanton sowie insgesamt an die Bezirke und Gemeinden? Bitte auch prozentualen Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons sowie der Bezirke und Gemeinden angeben.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Anteil der direkten Bundessteuer der 315 Personen mit einem steuerbaren Vermögen von über 50 Mio. Franken betragen für die Steuerperiode 2021:

<i>Gemeinwesen</i>	<i>Einkommenssteuer</i>		<i>Vermögenssteuer</i>		<i>Bundessteuer¹</i>	
	Mio. Franken ²	Prozent ³	Mio. Franken ²	Prozent ³	Mio. Franken ²	Prozent ³
Kanton	53.887	16 %	55.388	56 %	24.982	22 %
Bezirke	8.304	7 %	10.350	35 %	---	---
Gemeinden	18.412	10 %	26.121	48 %	---	---
Röm.-kath. KG ⁴	0.675	4 %	0.712	20 %	---	---
Evang.-ref. KG ⁵	0.356	9 %	0.772	55 %	---	---

1) Der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer beträgt 21.2 % (Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]).

2) Rundung auf Fr. 1000.--.

3) Rundung auf 1 Prozent.

4) Römisch-katholische Kirchgemeinden.

5) Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden.

2.2.3 Angenommen, alle Personen mit einem Vermögen über CHF 50 Mio. verlassen den Kanton: Um wie viel müsste der Steuerfuss des Kantons erhöht werden? Um wie viel würde die Steuerbelastung einer Familie mit mittlerem steuerbarem Einkommen dadurch zunehmen?

Sofern alle steuerpflichtigen Personen mit einem Vermögen von über 50 Mio. Franken den Kanton verlassen würden, müsste der Kantonssteuerfuss für natürliche Personen von derzeit 115 % auf 175 % einer Einheit erhöht werden, um den Wegfall der Kantonssteuereinnahmen zu kompensieren. Auch die übrigen Gemeinwesen müssten ihre Steuerfüsse erhöhen, um ihre bisherigen Steuereinnahmen beizubehalten. Die Erhöhung der gesamten Steuerlast der einzelnen Steuerpflichtigen hängt von ihrem jeweiligen Wohnsitz ab. Nachfolgend wird die Zunahme der Steuerlast für sechs im gesamten Steuerfusspektrum des Kantons repräsentative Gemeinden ausgewiesen:

<i>Gemeinden</i>	<i>Aktuelle Steuerfüsse¹</i>			<i>Kompensatorische Steuerfüsse¹</i>			<i>Zunahme der Steuerlast²</i> (in Prozent)
	Kanton	Übrige GW ³	Total	Kanton	Übrige GW ³	Total	
Freienbach	115	73	188	175	79	254	35 %
Lachen	115	143	258	175	148	323	25 %
Arth	115	172	287	175	188	363	26 %
Schwyz	115	201	316	175	232	407	29 %
Morschach	115	211	326	175	217	392	20 %
Schübelbach	115	244	359	175	249	424	18 %

1) In Prozent einer Einheit; Steuerpflichtige mit römisch-katholischer Konfession.

2) Zunahme Steuerlast = (Total kompensatorischer Steuerfuss – Total aktueller Steuerfuss) / Total aktueller Steuerfuss.

3) Gemeinwesen (Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden).

Die Zunahme der Steuerlast gilt für die Einkommens- und die Vermögenssteuer. Beispielsweise hätte eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Lachen nach dem Wegzug der Personen mit einem Vermögen über 50 Mio. Franken zur Kompensation der wegfallenden Steuereinnahmen 25 % mehr Einkommenssteuern und 25 % mehr Vermögenssteuern zu bezahlen. Dies gilt gleichermassen für alleinstehende und verheiratete Personen aller Einkommens- und Vermögenstufen (unabhängig von der Anzahl Kinder). Verstärkend ist zu erwarten, dass aufgrund der sinkenden Steuerattraktivität weitere Steuerpflichtige einen Wegzug erwägen würden und sich die Situation zu Ungunsten der weiteren Steuerpflichtigen verstärkt bzw. eine Negativspirale in Gang gesetzt wird.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

